



Der Kinderrechtsansatz in Theorie und Praxis

bei **Save the Children Deutschland e. V.**

Impressum

Save the Children Deutschland e. V.
Seesener Straße 10 – 13
10709 Berlin

Geschäftsführer: Florian Westphal

Redaktion: Vera Hornung

Mitarbeit: Britt Kalla

Publikationsdatum: September 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung und Ziele	4
2	Kinderrechte sind Menschenrechte	5
2.1	Kinderrechte im internationalen Menschenrechtssystem	5
2.2	Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen	6
2.3	Vom Menschenrechtsansatz zum Kinderrechtsansatz	9
3	Der Kinderrechtsansatz bei Save the Children	10
3.1	Die Grundlagen des Kinderrechtsansatzes	10
3.2	Die Komponenten des Kinderrechtsansatzes	11
3.2.1	In der Theorie	12
3.2.2	In der Praxis	13
3.3	Die Umsetzung des Kinderrechtsansatzes	15
3.3.1	In der Programmarbeit	15
3.3.2	In der Advocacy- und Policy-Arbeit	21
3.3.3	In der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	23
4	Ausblick	23
5	Abkürzungsverzeichnis	24
6	Literaturverzeichnis	24
7	Weiterführende Literatur	26

1 EINLEITUNG UND ZIELE

Die Menschenrechte gelten für alle Menschen, so auch für Kinder und Jugendliche¹. Darüber hinaus haben sie eigene, spezifische Rechte: die Kinderrechte. Diese Rechte berücksichtigen ihre besonderen Bedürfnisse und Lebenssituationen und gelten uneingeschränkt von Geburt an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Kinderrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten ist in erster Linie Aufgabe des Staates. Doch auch die Gesellschaft trägt eine Mitverantwortung, die Kinderrechte zu wahren, ihre Umsetzung aktiv zu unterstützen und sie im Alltag zur Geltung zu bringen.

Als weltweit größte unabhängige Kinderrechtsorganisation setzt sich Save the Children seit über 100 Jahren für die Rechte und das Wohl von Kindern und Jugendlichen ein, ohne Wenn und Aber. Kinderrechte bilden das Herzstück unserer Identität und sind Ausdruck einer Überzeugung, die auf unsere Gründerin Eglantyne Jebb zurückgeht. Bereits 1924 formulierte sie erstmals die Rechte von Kindern – ein Meilenstein, der später zum **Übereinkommen der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte des Kindes**, der VN-Kinderrechtskonvention, führte.² Die [Kinderrechtskonvention](#) (KRK) wurde am 20. November 1989 verabschiedet und bis heute von allen Staaten weltweit – mit Ausnahme der USA – ratifiziert. Sie bildet die zentrale rechtliche Grundlage für unsere Arbeit.

Um unserem Anspruch gerecht zu werden, Kinderrechte zu verwirklichen, verfolgt Save the Children einen Kinderrechtsansatz. Dieser Ansatz prägt unsere Haltung als Organisation sowie unsere gesamte Arbeitsweise. Was es bedeutet, kinderrechtsbasiert zu arbeiten, beschreibt die vorliegende Publikation.³ Sie verfolgt drei zentrale Ziele:

- Sie fördert ein gemeinsames Verständnis des Kinderrechtsansatzes von Save the Children innerhalb unserer Organisation,
- sie dient den Mitarbeitenden als Orientierung für die praktische Umsetzung des Ansatzes,
- sie macht die Grundlagen unserer kinderrechtsbasierten Arbeit in der Außenkommunikation sichtbar.

Um die Kinderrechte in das internationale Menschenrechtssystem einzuordnen, beleuchtet Kapitel 2 zunächst den rechtlichen Rahmen und zeigt auf, wie der Kinderrechtsansatz auf internationaler Ebene entstanden ist. Kapitel 3 beschreibt die Grundlagen und zentralen Komponenten des Kinderrechtsansatzes von Save the Children und erläutert, wie wir ihn konkret in unserem deutschen Büro umsetzen. Abschließend gibt Kapitel 4 einen Ausblick darauf, wie wir Kinderrechte künftig noch stärker in unserer Organisation verankern möchten.

¹ Die Vereinten Nationen verwenden unterschiedliche Begriffe für verschiedene Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen. Gemäß der KRK gelten alle Menschen unter 18 Jahren als Kinder. Darüber hinaus wird die Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen häufig als „Jugendliche“ bezeichnet. An dieser Definition orientieren wir uns in der vorliegenden Publikation und sprechen daher von Kindern und Jugendlichen.

² Mehr zu Eglantyne Jebb und unserer Geschichte kann hier nachgelesen werden: <https://www.savethechildren.de/informieren/ueber-uns/100-jahre/geschichte/>.

³ Die vorliegende Publikation basiert maßgeblich auf dem „Child rights programming handbook. How to Apply Rights-Based Approaches to Programming“ von Save the Children Schweden aus dem Jahr 2006.

2 KINDERRECHTE SIND MENSCHENRECHTE

2.1 Kinderrechte im internationalen Menschenrechtssystem

Kinder und Jugendliche sind junge Menschen und haben daher dieselben Menschenrechte wie alle anderen Menschen. Diese Rechte wurden 1948 von den Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgeschrieben. Sie basieren auf vier grundlegenden Merkmalen, die auch für die Kinderrechte gelten. Sie sind:

- **unveräußerlich:** Sie sind angeboren und können weder entzogen noch abgegeben werden,
- **egalitär:** Sie gelten für alle Menschen gleichermaßen und schließen jede Form von Diskriminierung aus,
- **unteilbar:** Sie sind miteinander verbunden und entfalten nur gemeinsam ihre volle Wirkung,
- **universell:** Sie gelten weltweit, auch in Krisen- und Konfliktsituationen.

Kinder und Jugendliche sind zwar durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴ geschützt, doch es gibt gute Gründe, ihnen darüber hinaus eigene, spezifische Rechte zu gewähren: Weltweit machen Kinder und Jugendliche etwa ein Drittel der Bevölkerung aus⁵ – in manchen Ländern sogar fast die Hälfte. Trotzdem werden sie häufig nicht als eigenständige Träger*innen von Rechten wahrgenommen. Ihre Belange bleiben oft unbeachtet oder treten hinter die Interessen Erwachsener zurück. Dabei durchlaufen sie in ihrer Kindheit und Jugend sensible Entwicklungsphasen, in denen sie besonders schutz- und förderbedürftig sind und entscheidende Grundlagen für ihr weiteres Leben gelegt werden.⁶ Für eine gesunde Entwicklung brauchen sie ein sicheres Umfeld und fürsorgliche Erwachsene, die in ihrem besten Interesse handeln. Dennoch gehören Kinder und Jugendliche weltweit zu den Gruppen, die am stärksten von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind. Darunter auch von solchen, die nur sie betreffen, wie etwa Kinderarbeit oder Frühverheiratung.

Kinder und Jugendliche genießen daher zu Recht einen besonderen Schutz im internationalen Menschenrechtssystem. Mit der KRK wurden die allgemeinen Menschenrechte gezielt auf die besonderen Bedürfnisse und Lebensrealitäten junger Menschen zugeschnitten. Darüber hinaus sind weitere internationale Abkommen von großer Bedeutung.⁷ Dazu zählen beispielsweise die Frauenrechtskonvention, die die Rechte von Mädchen stärkt, oder die Genfer Flüchtlingskonvention, die besondere Schutzstandards für Kinder und Jugendliche auf der Flucht vorsieht. Auch auf regionaler Ebene gibt es zahlreiche verbindliche Regelwerke zum Schutz der Kinderrechte. Diese Abkommen ergänzen die KRK, indem sie spezifische Schutzbereiche vertiefen oder Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Schutzbedarfen berücksichtigen.

⁴ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) ist völkerrechtlich nicht bindend, sie gilt jedoch bis heute als das weltweit bekannteste und einflussreichste Menschenrechtsdokument. Sie bildet die Grundlage für zahlreiche internationale Abkommen, darunter der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR). Diese Verträge haben zentrale Inhalte der AEMR rechtlich verankert und um weitere Rechte ergänzt. Auch heute noch dient die AEMR als Referenzrahmen für Staaten und Organisationen.

⁵ Vgl. Deutsches Komitee für UNICEF: UNICEF: 2024 war eines der schlimmsten Jahre für Kinder in Konfliktsituationen, in: Deutsches Komitee für UNICEF e. V., 2024, [online] (abgerufen am 04.09.2025).

⁶ Vgl. Schmah, Stefanie: Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, Handkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden: Nomos, in Gemeinschaft mit Dike Verlag Zürich/St. Gallen, 2017, Einleitung, Rn. 1.

⁷ Eine Übersicht über die Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen kann auf der Seite des Deutschen Instituts für Menschenrechte eingesehen werden: [Vereinte Nationen: Menschenrechtsabkommen | Institut für Menschenrechte](#).

2.2 Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Mit der Verabschiedung der Kinderrechtskonvention am 20. November 1989 wurde erstmals ein völkerrechtlich verbindlicher Rahmen geschaffen, der die Rechte von Kindern und Jugendlichen festschreibt. Die Konvention formuliert bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und setzt weltweit gültige Standards, die für ein sicheres, förderndes und gerechtes Aufwachsen entscheidend sind.⁸ Gemäß Artikel 1 KRK gilt sie für jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.⁹

Im Zentrum der Konvention steht die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Träger*innen von Rechten – sie sind **Rechteinhaber*innen**. Ihnen gegenüber stehen die Staaten, die die Konvention ratifiziert haben – sie sind **Pflichtenträger**. Mit dem Beitritt zur Konvention haben sie sich verpflichtet, das Wohl aller Kinder und Jugendlichen aktiv zu fördern und Kinderrechte in ihrem staatlichen Handeln zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Dies betrifft sämtliche staatlichen Organe und umfasst beispielsweise die Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen, politischen Strategien, Verwaltungsverfahren und Programmen zur Stärkung der Kinderrechte. Auch **öffentliche Institutionen** wie Schulen, Kindergärten, die Kinder- und Jugendhilfe oder Gesundheitsdienste zählen zu den Pflichtenträger*innen. Sie sind verpflichtet, in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich kinderrechtskonform zu handeln und die Vorgaben der KRK umzusetzen. Zudem müssen Staaten sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche auch vor Eingriffen in ihre Rechte durch Dritte – etwa durch **private Institutionen** wie **Unternehmen** oder durch Einzelpersonen – geschützt werden.¹⁰ Zwar sind diese keine direkten Adressaten völkerrechtlicher Verträge, dennoch tragen sie eine Mitverantwortung dafür, die Kinderrechte zu respektieren und müssen nationale Gesetze sowie Richtlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einhalten.¹¹ **Eltern und andere Sorgeberechtigte** nehmen eine besondere Rolle ein: Als primäre Bezugspersonen tragen sie die unmittelbare Verantwortung für das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen. Der Staat muss sie in dieser Rolle unterstützen und stärken. Die Umsetzung der Kinderrechte ist somit in erster Linie eine staatliche Aufgabe, zugleich aber auch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung.

Die Konvention beruht auf **vier Grundprinzipien**, die in den Artikeln 2, 3, 6 und 12 verankert sind. Sie sind zum einen eigenständige Rechte von Kindern und Jugendlichen. Zum anderen sind sie in ihrer Eigenschaft als Prinzipien bei der Auslegung aller weiteren Kinderrechte zu berücksichtigen¹²:

- Artikel 2 enthält einen umfassenden **Schutz vor Diskriminierung**,
- Artikel 3 verankert das **Kindeswohlprinzip**. Danach muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden,
- Artikel 6 enthält das Recht auf **Leben, Überleben und Entwicklung**,
- Artikel 12 gewährt Kindern und Jugendlichen das Recht auf **Beteiligung** bei allen sie betreffenden Angelegenheiten.

⁸ Vgl. Schmahl, 2017, Einleitung, Rn. 2 und 28.

⁹ Tritt die Volljährigkeit in einem Vertragsstaat gesetzlich früher ein, gilt diese nationale Altersgrenze.

¹⁰ Vgl. Schmahl, 2017, Einleitung, Rn. 37, Artikel 4, Rn. 6 und Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen: Allgemeine Bemerkung Nr. 16 über die Pflichten des Staates betreffend die Auswirkungen des Wirtschaftssektors auf die Rechte des Kindes, CRC/C/GC/16, Genf: Vereinte Nationen, 2013.

¹¹ Ein Beispiel ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Es knüpft an das Verbot der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern (Artikel 32 KRK) sowie an die Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) an, die Kinder und Jugendliche vor ausbeuterischer und gefährlicher Arbeit schützen. Das Gesetz legt fest, wie deutsche Unternehmen gemeinsam mit ihren Zulieferern durch Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung von Kinderarbeit in Beschaffungsländern beitragen sollen.

¹² Vgl. Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen: Allgemeine Bemerkung Nr. 5 Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Artikel 4, 42 und 44 Abs. 6), CRC/GC/2003/5, Genf: Vereinte Nationen, 2003, Rn. 12.

In insgesamt 54 Artikeln der KRK werden Kindern und Jugendlichen umfassende Rechte garantiert, die sich in drei zentrale Gruppen – auch bekannt als die *Three P's* – einteilen lassen: **Schutzrechte** (*protection*), **Förderrechte** (*provision*) und **Beteiligungsrechte** (*participation*).¹³

Schutzrechte

- Recht auf Schutz vor Diskriminierung (Artikel 2)
- Recht auf Schutz der Identität (Artikel 7 und 8)
- Recht auf Schutz vor Trennung von den Eltern (Artikel 9)
- Recht auf Schutz vor rechtswidriger Verbringung ins Ausland (Artikel 11)
- Recht auf Schutz der Privatsphäre und Ehre (Artikel 16)
- Recht auf Schutz vor schädlichen Informationen in den Medien (Artikel 17)
- Recht auf Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung (Artikel 19)
- Recht auf Schutz für Kinder ohne elterliche Fürsorge (Artikel 20)
- Recht auf Schutz in Adoptionsprozessen und bei der Unterbringung (Artikel 21 und 25)
- Recht auf Schutz für geflüchtete Kinder und Jugendliche (Artikel 22)
- Recht auf Schutz von Minderheiten (Artikel 30)
- Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Artikel 32)
- Recht auf Schutz vor Suchtstoffen (Artikel 33)
- Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung (Artikel 34)
- Recht auf Schutz vor Entführung und Kinderhandel (Artikel 35)
- Recht auf Schutz vor sonstiger Ausbeutung (Artikel 36)
- Recht auf Schutz vor Folter, Todesstrafe und bei Freiheitsstrafe (Artikel 37)
- Recht auf Schutz in bewaffneten Konflikten (Artikel 38)
- Recht auf Schutz im Strafrecht und in Strafverfahren (Artikel 40)

Förderrechte

- Recht auf Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3)
- Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6)
- Recht auf Kontakt zu getrenntlebenden Eltern (Artikel 9)
- Recht auf Familienzusammenführung und Kontakt zu Eltern im Ausland (Artikel 10)
- Recht auf Erziehung durch beide Eltern (Artikel 18)
- Recht auf Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung (Artikel 23)
- Recht auf Gesundheit und Wohlergehen (Artikel 24)
- Recht auf soziale und finanzielle Sicherheit (Artikel 26)
- Recht auf angemessene Lebensbedingungen (Artikel 27)
- Recht auf Bildung (Artikel 28, 29)
- Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung (Artikel 31)
- Recht auf Genesung und Wiedereingliederung (Artikel 39)

Beteiligungsrechte

- Recht auf Beteiligung (Artikel 12)
- Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Artikel 13)
- Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 14)
- Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Artikel 15)
- Recht auf Schutz der Privatsphäre und Ehre (Artikel 16)
- Recht auf Zugang zu kindgerechten Informationen und Medien (Artikel 17)

¹³ Oftmals überschneiden sich Schutz-, Förder- und Beteiligungsaspekte in einem Kinderrecht. Deshalb lassen sich einige Artikel mehreren Gruppen gleichzeitig zuordnen. Ein Beispiel ist Artikel 17: Er verbindet den Schutz vor schädlichen Informationen mit dem Recht auf Zugang zu kindgerechten Informationen und Medien. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen eine sichere und informierte Meinungsbildung zu ermöglichen, um ihre Beteiligung zu stärken.

Die Kinderrechtskonvention wird durch drei **Zusatzprotokolle**¹⁴ ergänzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter ausbauen. Zwei dieser Protokolle wurden im Jahr 2000 verabschiedet: Das erste befasst sich mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an bewaffneten Konflikten, das zweite enthält Maßnahmen zum Schutz vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie. Das dritte Zusatzprotokoll wurde im Jahr 2011 eingeführt. Es eröffnet Kindern und Jugendlichen beziehungsweise ihren Vertreter*innen die Möglichkeit, bei einer Verletzung ihrer Rechte eine sogenannte Individualbeschwerde beim zuständigen Gremium der Vereinten Nationen einzureichen.

Das zentrale Gremium für die Umsetzung der Konvention und ihrer Zusatzprotokolle ist der **Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen**. Er besteht aus unabhängigen internationalen Expert*innen und überwacht, wie die Vertragsstaaten die Vorgaben der Konvention umsetzen.¹⁵ Diese sind im Rahmen des **Staatenberichtsverfahrens** verpflichtet, dem Ausschuss alle fünf Jahre ihre Fortschritte darzulegen.¹⁶ Neben diesen offiziellen Berichten berücksichtigt der Ausschuss auch sogenannte **Parallelberichte**, die vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), von nationalen Menschenrechtsinstitutionen, zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen eingereicht werden. So entsteht ein möglichst umfassendes Bild der Kinderrechtslage im jeweiligen Land. Nach jeder Prüfung gibt der Ausschuss in seinen **Abschließenden Bemerkungen** gezielte Empfehlungen, wie die Kinderrechte besser verwirklicht werden können.¹⁷ Darüber hinaus veröffentlicht er regelmäßig **Allgemeine Bemerkungen**¹⁸, in denen er einzelne Artikel der Konvention genauer erläutert und aufzeigt, welche konkreten Maßnahmen die Vertragsstaaten zur Umsetzung ergreifen sollen.¹⁹ Einige dieser Bemerkungen greifen auch Themen auf, die in der ursprünglichen Konvention nicht ausdrücklich erwähnt werden, wie etwa das digitale Umfeld oder der Klimawandel. So wird die Aktualität der Konvention gesichert und deutlich gemacht, wie Kinderrechte auch in neuen gesellschaftlichen und globalen Kontexten geschützt und gestärkt werden müssen. Schließlich ist der Ausschuss für die Prüfung von **Beschwerden** zuständig, die auf Grundlage des dritten Zusatzprotokolls zur KRK eingereicht werden. Wenn sich Kinder und Jugendliche durch staatliches Handeln in ihren Rechten verletzt sehen, können sie oder ihre Vertreter*innen eine Beschwerde an den Ausschuss richten. Voraussetzung dafür ist, dass der betreffende Staat dem Protokoll beigetreten ist und zuvor alle innerstaatlichen Rechtswege ausgeschöpft wurden²⁰. Der Ausschuss prüft dann, ob ein Verstoß gegen die Kinderrechte vorliegt. Seine Entscheidungen sind zwar rechtlich nicht bindend, entfalten jedoch häufig eine große Wirkung, da sie politischen und öffentlichen Druck auf die Vertragsstaaten ausüben, um Missstände zu beheben²¹.

Mit derzeit 196 Vertragsstaaten ist die Kinderrechtskonvention das am häufigsten ratifizierte Menschenrechtsabkommen weltweit. Sie wurde von allen Staaten – mit Ausnahme der USA – ratifiziert. Deutschland ist sowohl der Konvention also auch den drei Zusatzprotokollen beigetreten und hat sich damit völkerrechtlich verpflichtet, die Kinderrechte weltweit zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Diese Verpflichtung gilt ausnahmslos für alle Kinder und Jugendlichen, die in Deutschland leben, auch unabhängig von ihrem Asyl- und Aufenthaltsstatus. Sie erstreckt sich zudem auf das staatliche Handeln im Ausland, etwa im Rahmen der Außen- und Entwicklungspolitik.²²

¹⁴ Zusatzprotokolle sind völkerrechtliche Verträge, die einem bereits bestehenden Vertrag zusätzliche Regelungen hinzufügen. Sie müssen von Staaten gesondert ratifiziert werden, um in den jeweiligen Ländern gültig zu sein.

¹⁵ Vgl. Schmahl, 2017, Artikel 43, Rn. 1.

¹⁶ Vgl. ebd., Artikel 44/45, Rn. 2-3.

¹⁷ Vgl. ebd., Rn. 18.

¹⁸ Die Allgemeinen Bemerkungen des VN-Kinderrechtsausschusses sind hier abrufbar: <https://kinderrechtekommentare.de>.

¹⁹ Vgl. Schmahl, 2017, Art. 44/45, Rn. 24.

²⁰ Vgl. ebd., Überblick zum Individualbeschwerdeverfahren, Rn. 1, 4, 8-9.

²¹ Vgl. ebd., Artikel 44/45, Rn. 8 und 27.

²² Vgl. ebd., Artikel 2, Rn. 1.

2.3 Vom Menschenrechtsansatz zum Kinderrechtsansatz

In den 1990er Jahren gerieten die Entwicklungsstrategien internationaler Organisationen wie der Vereinten Nationen, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds zunehmend in die Kritik. Ihre Programme konzentrierten sich vor allem auf die finanzielle und technische Unterstützung von Ländern mit niedrigem Einkommen und hoher Verschuldung. Sie gingen davon aus, dass wirtschaftliches Wachstum automatisch zu besseren Lebensverhältnissen und weniger Armut führen würde. In der Praxis blieben diese erhofften Fortschritte jedoch aus. Vielerorts hielt die Armut an und soziale Ungleichheiten verschärften sich sogar.²³ Dies zeigte, dass neben wirtschaftlichen Faktoren insbesondere politische, soziale und kulturelle Entwicklungsprozesse stärker in den Fokus rücken mussten.

Ein entscheidender Wendepunkt war die Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte im Jahr 1993. Dort wurde bekräftigt, dass nachhaltige Entwicklung nur möglich ist, wenn Menschen in ihrer Würde geachtet, in ihren Rechten gestärkt und in politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entscheidungsprozesse einbezogen werden. In der Wiener Erklärung wurde daher die Bedeutung von Demokratie und Teilhabe als grundlegende Voraussetzung für die Verwirklichung von Menschenrechten und eine gerechte Entwicklung betont.²⁴ In der Folge begannen VN-Organisationen, Geberinstitutionen und Nichtregierungsorganisationen, Menschenrechts- und Entwicklungspolitik gezielter miteinander zu verknüpfen, insbesondere durch die Einführung eines **Menschenrechtsansatzes**. Dieser Ansatz setzt an den Ursachen von Rechtsverletzungen an. Er adressiert diskriminierende Machtstrukturen, die Fortschritte behindern und zur systematischen Benachteiligung und Ausgrenzung ganzer Bevölkerungsgruppen führen. Das Ziel besteht darin, nicht nur Symptome zu lindern, sondern die Lebensbedingungen der Menschen dauerhaft zu verbessern. Zudem bringt der Ansatz einen Perspektivwechsel mit sich: Er erkennt die Rechte und Pflichten aller Beteiligten an. Menschen, die von Benachteiligung betroffen sind, werden nicht länger als bloße Hilfsbedürftige betrachtet, sondern als Inhaber*innen eigener Rechte, die verletzt wurden. Sie werden darin gestärkt, ihre Ansprüche einzufordern. Gleichzeitig werden Pflichtenträger*innen dazu angehalten und dabei unterstützt, ihren Verpflichtungen zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung dieser Rechte besser nachzukommen.²⁵

Mit der Verabschiedung der KRK vollzog sich dieser Perspektivwechsel auch im Bereich der Kinderrechte. Erstmals wurden Kinder und Jugendliche nicht mehr nur als schutzbedürftige Wesen betrachtet, sondern als junge Menschen mit eigenen Bedürfnissen, Perspektiven und Rechten.²⁶ Dadurch sind sie nicht länger nur auf das „Wohlwollen Erwachsener“²⁷ angewiesen, sondern haben ein Recht darauf, mitzubestimmen, wenn es um ihre eigenen Anliegen geht. Die nahezu weltweite Verpflichtung zur Kinderrechtskonvention zeigt den breiten internationalen Konsens, dass die Verwirklichung der Kinderrechte eine gemeinsame Verantwortung ist.²⁸

²³ Vgl. Andersen, Uwe: Entwicklungspolitik seit den neunziger Jahren, in: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), 09.06.2005, [online], (abgerufen am 14.03.2025).

²⁴ Vgl. Deutsche Gesellschaft für die Vereinte Nationen e. V.: Wiener Erklärung und Aktionsprogramm, in: Gleiche Menschenrechte für alle, Dokumente zur Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen in Wien 1993, Bonn: Deutsche Gesellschaft für die Vereinte Nationen, 1994, Abs. 1 und Teil 1 Abs. 8, [online], (abgerufen am 12.07.2025).

²⁵ Vgl. United Nations Sustainable Development Group: The Human Rights Based Approach to Development Cooperation: Towards a Common Understanding Among UN Agencies, in: United Nations Sustainable Development Group, 2003, S. 1, [online], (abgerufen am 04.07.2025).

²⁶ Vgl. Schmahl, 2017, Einleitung, Rn. 2, 19 und 36.

²⁷ Ebd., Rn. 19.

²⁸ Auch die Agenda 2030 der Vereinten Nationen stellt mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) ein internationales Rahmenwerk für die Umsetzung der Menschen- und Kinderrechte dar. Nach dem Grundsatz „leave no one behind“ sollen die SDGs allen Menschen zugutekommen.

3 DER KINDERRECHTSANSATZ BEI SAVE THE CHILDREN

3.1 Die Grundlagen des Kinderrechtsansatzes

Mit der Verabschiedung der KRK begann eine neue Ära in der Beziehung zwischen Politik, Gesellschaft und Kindern. In Anlehnung an den Menschenrechtsansatz der Vereinten Nationen entwickelte Save the Children Ende der 1990er Jahre seinen speziell auf Kinder zugeschnittenen Ansatz: den **Kinderrechtsansatz (Child Rights Programming Approach)**²⁹. Dieser veränderte die Arbeit von Save the Children grundlegend und prägt bis heute die gesamte Organisationskultur³⁰ – auch in unserem deutschen Büro. Im Zentrum steht die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als Träger*innen eigener Rechte. Das bedeutet, dass wir uns nicht nur an ihren **Bedürfnissen** orientieren, sondern ihre **Rechte** konsequent in den Mittelpunkt unseres Handelns stellen. Die Standards und Prinzipien der Kinderrechtskonvention bilden dabei unseren verbindlichen Rahmen. Die Verwirklichung der Kinderrechte ist für uns folglich nicht nur das Ziel unserer Arbeit, sondern bestimmt auch den Weg dorthin.

Gegenüberstellung des bedürfnis- und des rechtsorientierten Ansatzes³¹

Orientierung an den Bedürfnissen	Orientierung an den Rechten
Kinder und Jugendliche werden als Objekte von Wohltätigkeit betrachtet.	Kinder und Jugendliche werden als Inhaber*innen eigener Rechte anerkannt.
Helfende handeln freiwillig.	Staat, Institutionen und Gesellschaft sind als Pflichtenträger*innen zum Handeln verpflichtet.
Ausgewählte Kinder und Jugendliche erhalten Unterstützung.	Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung.
Bedürfnisse sind individuell und situativ und können priorisiert werden.	Rechte sind universell, gesetzlich verankert und gleichwertig.
Kinder und Jugendliche sind passive Empfänger*innen von Hilfe.	Kinder und Jugendliche werden befähigt, ihre Rechte einzufordern und wahrzunehmen.
Kinder und Jugendliche können an Hilfsangeboten teilnehmen.	Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung an Planung, Durchführung und Bewertung von Maßnahmen, die sie betreffen.
Bestehende Machtstrukturen bleiben unverändert.	Bestehende Machtstrukturen werden hinterfragt und aktiv verändert.
Auf Kinderrechtsverletzungen wird kurzfristig reagiert, um Symptome zu lindern.	Die strukturellen Ursachen von Kinderrechtsverletzungen werden langfristig beseitigt.

Der Kinderrechtsansatz stellt sicher, dass Kinder und Jugendliche nicht nur von Krise zu Krise symptomatisch versorgt werden. Bei Verletzung ihrer Rechte erhalten sie sofortige Hilfe, gleichzeitig wird jedoch versucht, die strukturellen Ursachen zu beseitigen. Der Ansatz ist in allen Kontexten anwendbar, auch in der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe.

²⁹ Vgl. Save the Children Sweden: Child rights programming handbook. How to Apply Rights-Based Approaches to Programming, 2. Aufl., Stockholm: Save the Children's Resource Centre, 2006, [online], (abgerufen am 01.07.2025).

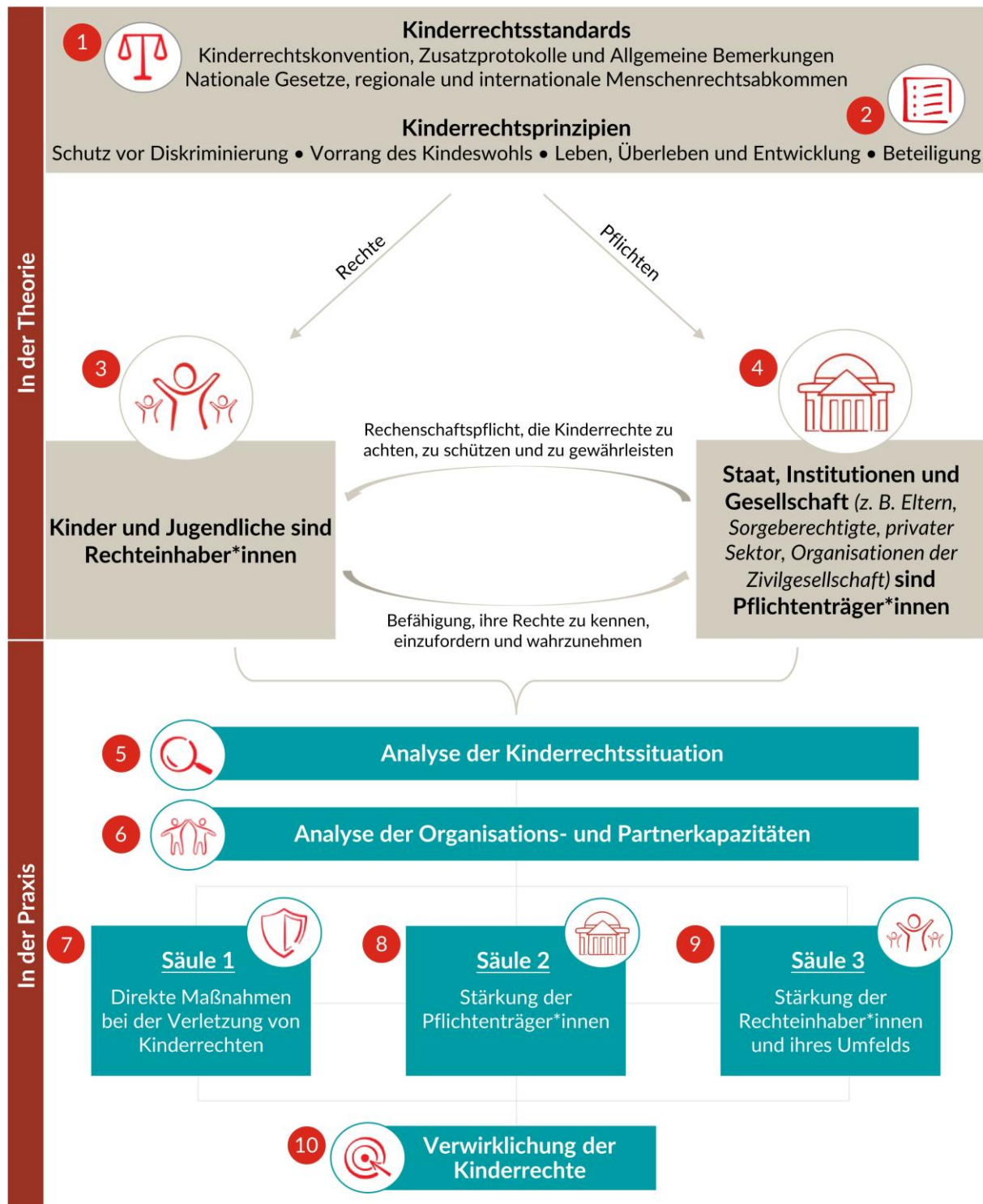
³⁰ Vgl. ebd., S. 48-54.

³¹ Vgl. ebd., S. 23 und Maywald, Jörg: Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen, in: Kita Fachtexte, 11.02.2014, S. 4, [online], (abgerufen am 01.07.2025).

3.2 Die Komponenten des Kinderrechtsansatzes

Der globale Kinderrechtsansatz von Save the Children bildet das Fundament unserer Arbeit in Deutschland. In diesem Kapitel geben wir Einblick in unser Verständnis des Ansatzes und zeigen auf, wie seine zentralen Komponenten in Theorie und Praxis zusammenwirken.

Abbildung: Die Komponenten des Kinderrechtsansatzes



3.2.1 In der Theorie

1 Kinderrechtsstandards

Kinderrechtliche Standards bezeichnen die verbindlichen Normen, die sich aus den Artikeln der KRK, ihren Zusatzprotokollen sowie den Allgemeinen Bemerkungen ableiten. Sie legen fest, welche Rechte Kinder und Jugendliche haben und wie diese umzusetzen sind. Die Standards bilden einen rechtlichen Rahmen für staatliches Handeln und dienen uns als zentrale Orientierung für die Ausrichtung unserer Arbeit. Zudem sind auch nationale Gesetze sowie regionale und internationale Menschenrechtsabkommen relevant für den Schutz der Kinderrechte und damit für unsere Arbeit.

2 Kinderrechtsprinzipien

Als **kinderrechtliche Prinzipien** gelten die in der KRK verankerten Artikel 2, 3, 6 und 12: Schutz vor Diskriminierung, Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung sowie das Recht auf Beteiligung. Diese sind sowohl eigenständige Rechte als auch Grundprinzipien, die bei der Auslegung und Umsetzung sämtlicher Kinderrechte berücksichtigt werden müssen. Sie leiten all unsere Arbeitsprozesse:

- **Schutz vor Diskriminierung (Artikel 2 KRK)**
Artikel 2 der KRK garantiert allen Kindern und Jugendlichen umfassenden **Schutz vor Diskriminierung**. Er verbietet jegliche Form der Benachteiligung, etwa aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion, Sprache, Behinderung oder politischer Anschauung. Die Aufzählung ist nicht abschließend und schließt auch Diskriminierung aufgrund eines „sonstigen Status“ wie Alter, sexuelle Identität und Orientierung oder Asyl- und Aufenthaltsstatus ein. Zudem dürfen Kinder und Jugendliche nicht wegen des Status, der Handlungen oder der Ansichten ihrer Eltern benachteiligt werden. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, sicherzustellen, dass weder Gesetze, politische Maßnahmen noch gesellschaftliche Strukturen Kinder und Jugendliche ausschließen oder diskriminieren. Besonders ist auf die Gefahr von Mehrfachdiskriminierung zu achten.
- **Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3 Abs. 1 KRK)**
Das in Artikel 3 verankerte **Kindeswohlprinzip** ist das zentrale „Leitmotiv“³² der Konvention. Es verpflichtet dazu, bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Wohl des Kindes als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.³³ Damit wird anerkannt, dass Kinder und Jugendliche besonders schutz- und förderbedürftig sind. Erwachsene tragen somit eine besondere Verantwortung, das Kindeswohl³⁴ aktiv zu schützen und in Entscheidungsprozessen stets in den Mittelpunkt zu stellen.
- **Leben, Überleben und persönliche Entwicklung (Artikel 6 KRK)**
In Artikel 6 der KRK ist das Recht auf Leben festgeschrieben. Die Vertragsstaaten sind demnach verpflichtet, das Überleben von Kindern und Jugendlichen sowie ihre bestmögliche Entwicklung zu gewährleisten. Dazu gehört, ein schützendes, gerechtes und förderndes Umfeld zu schaffen, in dem alle Kinder und Jugendlichen ihr volles Potenzial entfalten können.

³² Schmahl, 2017, Einleitung, Rn. 30.

³³ Zur Bestimmung des Kindeswohls hat der VN-Kinderrechtsausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls mehrere Anhaltspunkte formuliert.

³⁴ Im deutschen Recht ist der Begriff „Kindeswohl“ nicht ausdrücklich definiert. Der Fokus wird stattdessen auf den negativen Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ gelegt. Der Staat greift gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 8a SGB VIII und § 1666 Abs. 1 BGB erst ein, wenn bereits eine ernsthafte Gefahr für das Wohl des Kindes besteht. Die KRK geht hier deutlich weiter, denn sie versteht unter dem Begriff des Kindeswohls nicht nur den Schutz vor Gefährdungen, sondern auch die aktive Förderung und Beteiligung des Kindes, um seine ganzheitliche Entwicklung und Integrität zu sichern. In der Originalfassung der Konvention wird der Ausdruck „besten Interessen des Kindes“ (engl.: „best interests of the child“) verwendet.

- **Recht auf Beteiligung (Artikel 12 KRK)**

Artikel 12 garantiert Kindern und Jugendlichen das Recht, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu äußern, und verlangt, dass diese in Entscheidungsprozessen angemessen berücksichtigt wird. Da Minderjährige in vielen Lebenssituationen von Entscheidungen Erwachsener abhängig sind, ist dieses Recht von zentraler Bedeutung. Es entsteht daraus jedoch keine Pflicht für Kinder und Jugendliche, sich zu beteiligen, sondern eine klare Verantwortung für Erwachsene: Sie müssen die Sichtweisen junger Menschen aktiv einholen, sie ernst nehmen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife in die Entscheidungsfindung einbeziehen.

Kinder und Jugendliche sind Rechteinhaber*innen

3 Alle Kinder und Jugendlichen haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen uneingeschränkten Anspruch auf die in der KRK verankerten Rechte. Als Rechteinhaber*innen sollen sie **befähigt** werden, ihre Rechte zu **kennen**, sie aktiv **wahrzunehmen** und, wenn nötig, gegenüber den zuständigen Pflichtenträger*innen, etwa Behörden oder Gerichten, **einzufordern**.

4 Staat, Institutionen und Gesellschaft sind Pflichtenträger*innen

Die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte liegt bei den Vertragsstaaten der KRK. Sie sind gegenüber Kindern und Jugendlichen **rechenschaftspflichtig** und müssen sicherstellen, dass deren Rechte in allen Bereichen des staatlichen Handelns verwirklicht werden. Diese Verpflichtung umfasst drei zentrale Dimensionen: Staaten müssen die Kinderrechte achten, schützen und gewährleisten. **Achten** bedeutet, dass der Staat selbst keine Maßnahmen ergreifen darf, die Kinderrechte verletzen. **Schützen** heißt, dass der Staat Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen durch Dritte – etwa durch private Institutionen wie Unternehmen oder Einzelpersonen – bewahren muss.³⁵ Dazu ist er verpflichtet, geeignete gesetzliche Regelungen zu etablieren, die von allen Beteiligten einzuhalten sind. **Gewährleisten** bedeutet schließlich, dass der Staat aktiv Maßnahmen ergreifen muss, um strukturelle Voraussetzungen für die Verwirklichung der Kinderrechte zu schaffen. Dazu zählen unter anderem der Ausbau kindgerechter Infrastrukturen, die Bereitstellung von Förder- und Unterstützungsangeboten sowie die Sicherstellung ausreichender finanzieller und personeller Ressourcen. Dies ist von zentraler Bedeutung, damit alle staatlichen und gesellschaftlichen Akteur*innen ihrer Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen nachkommen können.

3.2.2 In der Praxis

5 Analyse der Kinderrechtssituation

Um Projekte und Aktivitäten zur Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen umzusetzen, muss die Kinderrechtssituation in den jeweiligen Ländern bekannt sein. Daher führen wir regelmäßig Analysen durch, die länder- und sektorspezifische Kinderrechtsverletzungen sowie deren zugrunde liegenden individuellen und strukturellen Ursachen identifizieren. Sie benennen verantwortliche Pflichtenträger*innen und prüfen, inwieweit Kinderrechte in Gesetzgebung, Politik und Praxis auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene berücksichtigt, priorisiert und umgesetzt werden. Zudem analysieren sie, welche Gruppen von Kindern und Jugendlichen besonders stark betroffen sind und welche Barrieren den Zugang zu ihren Rechten und zu Leistungen erschweren.

6 Analyse der Organisations- und Partnerkapazitäten

Um eine möglichst große, systemische und nachhaltige Wirkung zu erreichen, arbeiten wir gezielt mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zusammen. Dabei prüfen wir sorgfältig, welchen strategischen Mehrwert wir in bestehende Systeme einbringen können, ohne Parallelstrukturen oder Konkurrenzverhältnisse aufzubauen. Vielmehr liegt der Fokus darauf, Partnerschaften mit

³⁵ Vgl. Schmahl, 2017, Einleitung, Rn. 37, Art. 4, Rn. 6 und Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen: Allgemeine Bemerkung Nr. 16 über die Pflichten des Staates betreffend die Auswirkungen des Wirtschaftssektors auf die Rechte des Kindes, CRC/C/GC/16, Genf: Vereinte Nationen, 2013.

Organisationen einzugehen, die über spezifische Stärken und Zugang zu relevanten Zielgruppen verfügen. Die Zusammenarbeit mit Partnern und die gezielte Förderung von Synergien sind zentrale Prinzipien unserer Arbeit.

Auf Grundlage der Analysen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen entwickeln wir gemeinsam mit unseren Partnern Maßnahmen, die sich den folgenden drei Säulen zuordnen lassen. Sie sollen Kinderrechtsverletzungen auf individueller und struktureller Ebene mit unterschiedlichen, sich ergänzenden Ansätzen begegnen. Je ausgewogener Maßnahmen aus allen drei Säulen von uns, unseren Partnern oder in Synergie mit anderen Organisationen umgesetzt werden, desto eher kann eine nachhaltige positive Wirkung erzielt werden.

7 Säule 1: Direkte Maßnahmen bei der Verletzung von Kinderrechten

Wir ergreifen direkte Maßnahmen, wenn Kinderrechte akut verletzt werden oder Versorgungslücken bestehen. Ziel ist es, Missstände schnell zu beheben und dringende Bedarfe zu decken, die sich aus den Rechten von Kindern und Jugendlichen ergeben. Dazu beobachten wir kontinuierlich aktuelle Entwicklungen und stehen in engem Austausch mit unseren internationalen Länderbüros und Partnern. Auf neue Ereignisse reagieren wir mit programmatischen, politischen und kommunikativen Maßnahmen. Die Erkenntnisse aus dieser Säule fließen direkt in unsere Arbeit mit Pflichtenträger*innen (Säule 2) und Rechteinhaber*innen (Säule 3) ein.

8 Säule 2: Stärkung der Pflichtenträger*innen

Um Kinderrechtsverletzungen nachhaltig zu beenden und weiteren vorzubeugen, unterstützen wir Pflichtenträger*innen dabei, ihrer Verantwortung zur Verwirklichung der Kinderrechte nachzukommen. Dazu arbeiten wir eng mit staatlichen Stellen, Institutionen und Unternehmen zusammen. Wir sensibilisieren sie für ihre rechtlichen Verpflichtungen und fördern ihr Verständnis für die Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen. Durch fachliche Beratung, Qualifizierung und praxisnahe Begleitung stärken wir ihre Handlungskompetenz und stoßen Veränderungsprozesse zum Beispiel in Politik, Gesetzgebung, Verwaltungspraxis oder wirtschaftlichem Handeln an. Unsere Arbeit zielt darauf ab, Strukturen und Systeme dauerhaft kindgerecht zu gestalten.

9 Säule 3: Stärkung der Rechteinhaber*innen und ihres Umfelds

Wir stärken das Bewusstsein für Kinderrechte sowohl bei Kindern und Jugendlichen selbst als auch in ihrem sozialen Umfeld. Bezugspersonen wie Eltern, Sorgeberechtigte und Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, spielen eine zentrale Rolle. Sie haben die Aufgabe, junge Menschen im Alltag zu begleiten und sie darin zu unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen. Wir helfen dabei und schaffen zugleich Räume, in denen Kinder und Jugendliche ihre Perspektiven einbringen, mitgestalten und mitentscheiden können. Denn ihre Beteiligung ist ein wesentlicher Bestandteil der Umsetzung ihrer Rechte. Darüber hinaus fördern wir zivilgesellschaftliche Akteure, die sich für Kinderrechte engagieren. So tragen wir zu einer gestärkten gesellschaftlichen Grundlage für nachhaltige Veränderung bei.

10 Verwirklichung der Kinderrechte

Die Verwirklichung der Kinderrechte ist unser oberstes Ziel. Wir richten unser gesamtes Handeln darauf aus, die Ursachen von Kinderrechtsverletzungen zu beseitigen und Kindern und Jugendlichen nachhaltigen Zugang zu ihren Rechten zu ermöglichen.

3.3 Die Umsetzung des Kinderrechtsansatzes

Auf Grundlage der zuvor beschriebenen Komponenten zeigen wir in diesem Kapitel, wie wir den Kinderrechtsansatz konkret in die Praxis umsetzen. In den folgenden Abschnitten stellen wir ausgewählte Schwerpunktthemen unserer Organisation vor, mit denen wir gezielt zur Verwirklichung einzelner Kinderrechte beitragen. Gemäß dem Grundsatz, dass Kinderrechte unteilbar und miteinander verbunden sind, fördern unsere Maßnahmen nicht nur spezifische Rechte, sondern schaffen zugleich Voraussetzungen für die Umsetzung weiterer Rechte. So entstehen projekt- und bereichsübergreifende Synergien, die die Wirkung unserer Arbeit nachhaltig verstärken. Die Querschnittsthemen Child Safeguarding, Antidiskriminierung und Partizipation bilden dabei die leitenden Prinzipien unserer Arbeit und fließen konsequent in die Ausrichtung unserer Maßnahmen ein.

Unsere Querschnittsthemen

Wir fördern gezielt die systematische Verankerung der Themen **Child Safeguarding**, **Antidiskriminierung** und **Partizipation** in unserer gesamten Organisation. Dafür haben wir verbindliche Standards und Prozesse etabliert, die kontinuierlich weiterentwickelt werden.³⁶ Alle Mitarbeitenden erhalten Einführungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen zu diesen Themen. Ergänzend bieten wir vertiefende Workshops an und setzen Maßnahmen um, die die Inhalte wirksam in unsere Arbeitsprozesse integrieren.

Der Bereich **Child Safeguarding** zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche innerhalb unserer Organisation sowie in der Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen vor allen Formen von Gewalt, Unfällen und sonstigen Gefahren zu schützen. Das gilt auch für den digitalen Raum. Im Bereich **Antidiskriminierung** setzen wir uns dafür ein, strukturelle Ungleichheiten abzubauen und gleiche Chancen für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihren Zugangsvoraussetzungen, zu schaffen. Unsere Angebote und Maßnahmen gestalten wir diskriminierungssensibel, inklusiv und barrierearm. Im Bereich **Partizipation** verfolgen wir das Ziel, Kinder und Jugendliche als Expert*innen ihrer Lebenswelt aktiv einzubeziehen. Ihre Perspektiven sind entscheidend, um unsere Angebote und Maßnahmen auf ihre tatsächlichen Anliegen und Bedürfnisse abzustimmen.³⁷

3.3.1 In der Programmarbeit

Alle Länder, in denen wir Programme umsetzen, haben die KRK ratifiziert. Sie haben sich damit völkerrechtlich verpflichtet, die Rechte aller Kinder und Jugendlichen, die unter ihrer Hoheitsgewalt stehen, zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Diese Verpflichtung gilt somit sowohl für das eigene Staatsgebiet als auch für das außen- und entwicklungspolitische Handeln im Ausland.³⁸ Der Kinderrechtsansatz bildet daher die Grundlage unserer Programmarbeit sowohl in Deutschland als auch international. Er begleitet uns durch den gesamten Projektzyklus: von der Analyse, Konzeption und Planung über die Umsetzung und das Monitoring bis hin zum Abschluss und der Evaluierung unserer Projekte.

³⁶ Weitere Informationen zu diesen Themen können in unserer [Child Safeguarding Policy](#), unserem [Leitfaden zu Kinderfotos und -videos](#) sowie in unserem [Haltungsdokument zu Diversität, Gerechtigkeit und Inklusion](#) nachgelesen werden.

³⁷ Für eine wirkungsvolle und ethische Partizipation von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen wir die [neun Partizipationsstandards](#) gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 des VN-Kinderrechtsausschusses.

³⁸ Vgl. Artikel 2 Abs. 1 KRK in Verbindung mit Artikel 4 KRK.

Deutsche Programme

In Deutschland ist die KRK mitsamt ihrer Zusatzprotokolle geltendes Bundesrecht.³⁹ Ihre Vorgaben müssen daher bei allen staatlichen Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene berücksichtigt werden. Dennoch werden Kinderrechte hierzulande in vielen Bereichen verletzt. Besonders gravierend wirken sich Armut, ungleiche Bildungschancen, sowie fehlender Zugang zu Basisdiensten auf das Wohlbefinden und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus. So ist etwa jedes fünfte Kind von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen.⁴⁰ Die soziale Herkunft beeinflusst den Bildungserfolg und damit auch die späteren Lebensperspektiven von Kindern und Jugendlichen maßgeblich⁴¹. Das föderale System verstärkt bestehende Ungleichheiten, da Kinderrechte je nach Bundesland unterschiedlich umgesetzt werden. Das zeigt sich nicht nur im Bildungssystem, sondern auch bei der Unterbringung geflüchteter Kinder und Jugendlicher: Viele von ihnen leben über lange Zeiträume in nicht kindgerechten Unterkünften, in denen sie zahlreichen Risiken und Belastungen ausgesetzt sind. Da es bundesweit an einheitlichen verbindlichen Standards fehlt, sind Schutz, Privatsphäre sowie der Zugang zu Bildung, medizinischer und psychosozialer Versorgung oder Freizeitangeboten häufig nicht gewährleistet.⁴² Besorgniserregend ist zudem die zunehmende Gewalt, der Minderjährige ausgesetzt sind⁴³ – sei es im familiären Umfeld oder in Institutionen wie Unterkünften oder Schulen. Obwohl diese Einrichtungen eine zentrale Rolle bei der Erkennung und Prävention von Gefährdungen spielen und Schutz bieten sollten, sind sie häufig selbst Orte, an denen Kinder und Jugendliche Gewalt erfahren. Diese Situation wird durch einen sektorübergreifenden Fachkräftemangel zusätzlich verschärft – Fälle werden oft nicht erkannt, nicht angemessen behandelt oder nicht an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Die Abteilung Deutsche Programme gliedert sich derzeit in die vier Fachbereiche **Flucht und Migration, Schutz vor Gewalt, Bildung** sowie **Kinderarmut und soziale Ungleichheit**. Die umgesetzten Maßnahmen richten sich unter anderem an Unterkünfte für geflüchtete Menschen, psychosoziale Zentren, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, digitale Beratungsplattformen sowie Behörden. Neben der Umsetzung von Projekten durch eigene Teams arbeitet die Abteilung mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammen, die Fachwissen und Zugang zu bestehenden Strukturen und Zielgruppen bieten.

Flucht und Migration: Wir setzen uns für die Umsetzung des Rechts auf Schutz und Förderung geflüchteter Kinder und Jugendlicher nach Artikel 22 der KRK ein. Unsere Projekte tragen dazu bei, kindgerechte Bedingungen in Unterkünften zu schaffen und Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen, ihre umfassenden Rechte wahrzunehmen. Dazu gehören unter anderem die Rechte auf angemessene Lebensbedingungen, (mentale) Gesundheit, Schutz, Privatsphäre, Bildung und Freizeit. Denn all diese Rechte gelten uneingeschränkt, auch wenn Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen leben.

³⁹ Deutschland hat die KRK im Jahr 1992 ratifiziert. Das bedeutet, der Bundestag hat gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG ein sogenanntes Zustimmungsgesetz beschlossen, durch das die Konvention – wie alle völkerrechtlichen Verträge – in deutsches Recht übernommen wurde. Sie hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes.

⁴⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis): AROPE-Rate (Armut- oder Ausgrenzungsgefährdung) und ihre Teilindikatoren nach Geschlecht und Alter, in: Statistisches Bundesamt, 17.04.2025, [online], (abgerufen am 19.05.2025).

⁴¹ Vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2024. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu beruflicher Bildung, Bielefeld: wbv Publikation, 2024, S. 10, [online], (abgerufen am 01.07.2025).

⁴² Vgl. Weber, Desirée und Rosenow-Williams, Kerstin: Kinderschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen, in: J. Olaf Kleist/ Dimitra Dermizaki/ Bahar Oghalai/ Sabrina Zajak (Hrsg.), Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften (171-196), Bielefeld: transcript Verlag, 2022, S. 172-173, [online] (abgerufen am 31.03.2025).

⁴³ Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis): Zahl der Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2023 auf neuem Höchststand, in: Statistisches Bundesamt, 2025, [online], (abgerufen am 31.03.2025).

Schutz vor Gewalt: Unsere Projekte zielen darauf ab, Kinder und Jugendliche gemäß Artikel 19 der KRK besser vor allen Formen der Gewalt zu schützen – auch im digitalen Raum. Dabei konzentrieren wir uns besonders auf Schulen und Unterkünfte, um dort die Schutzmaßnahmen zu stärken.

Bildung: Wir fördern das Recht auf Bildung und Chancengerechtigkeit gemäß Artikel 28 und 29 der KRK. Mit unseren Projekten stärken wir gezielt (digitale) Kernkompetenzen, Teilhabe und die Selbstwirksamkeit von bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen.

Kinderarmut und soziale Ungleichheit: Im Einklang mit den Artikeln 26 und 27 der KRK verfolgen wir das Ziel, die Lebensbedingungen und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen in Armutslagen zu verbessern. Dazu stärken wir den gleichberechtigten Zugang zu sozialen Leistungen und Angeboten.

Die folgende Tabelle zeigt Beispiele für Maßnahmen, die bisher umgesetzt wurden⁴⁴:

Bereich	<u>Säule 1</u> Direkte Maßnahmen bei der Verletzung von Kinderrechten	<u>Säule 2</u> Stärkung der Pflichtenträger*innen	<u>Säule 3</u> Stärkung der Rechteinhaber*innen und ihres Umfelds
Flucht und Migration	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von Schutz- und Spielräumen für Kinder und Jugendliche in Unterkünften für geflüchtete Menschen • Bereitstellung psychosozialer Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Betreibern und Fachpersonal zur Umsetzung kindgerechter Standards in Unterkünften⁴⁵ • Training für Fachkräfte und Ehrenamtliche zur psychosozialen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung digitaler Formate zur Bewertung der Unterbringungssituation durch Kinder und Jugendliche • Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung von Freizeitangeboten in Unterkünften
Schutz vor Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung kindgerechter Beschwerde-mechanismen in Unterkünften • Bereitstellung von Materialien zu Anlauf- und Beratungsstellen bei Schutzbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Schul- und Unterkunftspersonal bei der Entwicklung partizipativer Schutzkonzepte • Weiterbildungen zum Umgang mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> • Workshops mit Kindern und Jugendlichen zur Gestaltung kindgerechter Melde- und Beschwerdewege • Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Erarbeitung von Schutzkonzepten
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung kindgerechter Leseräume in Schulen und Horten • Einrichtung kreativer Lernräume (<i>MakerLabs</i>) in Schulen, Freizeiteinrichtungen und Bibliotheken 	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierung von Fachkräften zur Umsetzung partizipativer Leseförderangebote • Ausrichtung von Fachtagen zu kindzentrierter und positiver Lernkultur 	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung von Kindern an der Gestaltung der Leseräume • Ausbildung von Jugendlichen zu Peer-Trainer*innen zur Förderung des selbstorganisierten Lernens

⁴⁴ Da sich der Bereich Kinderarmut und soziale Ungleichheit derzeit noch im Aufbau befindet, können zum aktuellen Stand keine Beispielmaßnahmen dargestellt werden.

⁴⁵ Save the Children hat im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Unterkünften mitentwickelt. Diese sind abrufbar unter [Mindeststandards | Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften](#).

Die Arbeit unserer Deutschen Programme knüpft eng an nationale und europäische Strategien an, die Kinderrechte berücksichtigen und in den Fokus stellen. In Deutschland spielt beispielsweise die Strategie zur Förderung von Demokratie und Vielfalt⁴⁶ eine zentrale Rolle. Sie stärkt die demokratische Teilhabe, den Schutz vor Diskriminierung und fördert die gesellschaftliche Inklusion von Kindern und Jugendlichen. Auf europäischer Ebene sind die Strategie der Europäischen Union (EU) für Kinderrechte und die Europäische Garantie für Kinder⁴⁷ wichtige Bezugspunkte. Sie setzen klare Impulse für Kinder in den Bereichen politische Teilhabe, soziale Inklusion, Gesundheit und Schutz vor Gewalt. Unsere Programme tragen aktiv zur Umsetzung dieser Strategien in Deutschland bei. Gleichzeitig schauen wir dorthin, wo Kinderrechte bislang unzureichend berücksichtigt werden und setzen uns gezielt dafür ein, dass sie künftig stärker geachtet, geschützt und gewährleistet werden.

Internationale Programme

Obwohl die KRK in all unseren Partnerländern gilt, werden Kinderrechte weltweit auf vielfältige Weise verletzt. Akute und langanhaltende Krisen, strukturelle Armut und fehlende Rechtsdurchsetzung gefährden das Leben sowie die gesunde Entwicklung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Besonders alarmierend ist, dass immer mehr Minderjährige in Konfliktgebieten aufwachsen. Im Jahr 2023 war fast jedes sechste Kind weltweit betroffen.⁴⁸ Viele von ihnen sind akuten Gefahren wie militärischen Angriffen, gezielter Rekrutierung als Soldat*innen oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Auch Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie die Behinderung humanitärer Hilfe für betroffene Kinder und ihre Familien stellen schwere Verstöße gegen ihre Rechte dar.⁴⁹ Die Klimakrise verschärft Missstände zusätzlich. So zerstören Extremwetterereignisse Lebensgrundlagen und Infrastruktur und erhöhen das Risiko von Ressourcenknappheit, Krankheitsausbrüchen und Hunger. Besonders gefährdet sind Kleinkinder: Jährlich sterben fast fünf Millionen Kinder unter fünf Jahren an vermeidbaren Ursachen wie Infektionen oder Mangelernährung⁵⁰. Die Kombination dieser Krisen treibt immer mehr Familien in Armut. Weltweit sind mehr als 333 Millionen Kinder und Jugendliche von extremer Armut bedroht⁵¹, was gravierende Folgen für ihren Zugang zu grundlegenden Rechten wie sauberem Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung oder Bildung hat. Zudem gilt Armut als Hauptursache von Kinderarbeit: Nahezu 138 Millionen Minderjährige sind betroffen. Mehr als ein Drittel von ihnen arbeitet unter gefährlichen Bedingungen⁵² wie etwa in der Landwirtschaft, im Bergbau oder in Fabriken. Mädchen und junge Frauen sind dabei besonders benachteiligt. Ihnen wird häufig Bildung verweigert oder sie werden frühverheiratet, um zum Einkommen ihrer Familien beizutragen.⁵³

Unsere internationale Programmarbeit umfasst humanitäre Hilfe, strukturbildende Übergangshilfe und Entwicklungszusammenarbeit vor allem in Afrika, Asien und dem Nahen Osten. Eine zentrale

⁴⁶ Die Strategie des Bundesministeriums des Innern und für Heimat „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus – Strategie für eine starke wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“ ist abrufbar unter [Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus](#).

⁴⁷ Die EU-Kinderrechtsstrategie und die Europäische Kindergarantie sind abrufbar unter [EU-Kinderrechtsstrategie und die Europäische Garantie für Kinder | EUR-Lex](#).

⁴⁸ Vgl. Save the Children: Fakten aus dem „Krieg gegen Kinder“-Bericht, in: Save the Children, 2024, S. 1., [online], (abgerufen am 21.06.2025).

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 4.

⁵⁰ Vgl. Charbonneau, Ninja: Kindersterblichkeit in Deutschland & weltweit, in: Deutsches Komitee für UNICEF e. V., 26.03.2025, [online], (abgerufen am 31.03.2025).

⁵¹ Vgl. World Bank Group: Global Trends in Child Monetary Poverty According to International Poverty Lines, in: World Bank, 12.09.2023, [online], (abgerufen am 04.09.2025).

⁵² Vgl. ILO und UNICEF: Deutsche Kurzfassung des Berichts Kinderarbeit: Globale Schätzungen 2024, Trends und der Weg in die Zukunft, New York, Deutsche Übersetzung: Deutsches Komitee für UNICEF e. V., 2025, S. 2-3 [online], (abgerufen am 03.09.2025).

⁵³ Vgl. Save the Children Deutschland e. V. und The Centre for Child Rights and Business: Erkenntnisse aus der Praxis kinderrechtsbasierter Abhilfe und Handlungsempfehlungen für Unternehmen, in: Save the Children Deutschland e. V., 2025, S. 6 und 11. [online], (abgerufen am 29.07.2025).

Grundlage ist für uns die Lokalisierung. Das bedeutet, wir arbeiten eng mit lokalen Partnerorganisationen zusammen und verlagern gezielt Entscheidungsbefugnisse und Ressourcen in die Regionen, in denen wir tätig sind⁵⁴. Von Deutschland aus unterstützen wir die Länderbüros von Save the Children dabei, gemeinsam mit nationalen und lokalen Partnern Programme zu entwickeln und umzusetzen. Sie kennen die lokalen Gegebenheiten und Machtverhältnisse am besten. Indem wir ihre Rolle stärken, tragen wir dazu bei, dass die Programme wirksam, nachhaltig und an den Rechten und tatsächlichen Lebensrealitäten der Gemeinschaften ausgerichtet sind.⁵⁵

Die thematischen Schwerpunkte unserer internationalen Programme sind **Gesundheit und Ernährung, Bildung, Kinderschutz** sowie die **Bekämpfung von Kinderarbeit**. Wo möglich, verknüpfen wir lebensrettende mit entwicklungs- und friedensfördernden Maßnahmen (Humanitarian-Development-Peace Nexus), um akute Bedarfe zu decken und langfristige Stabilität zu fördern. Gleichzeitig setzen wir auf **vorausschauende humanitäre Hilfe** (Anticipatory Action), um vorhersehbaren Krisen frühzeitig und präventiv zu begegnen. Unser Ziel ist es, die humanitären Auswirkungen auf Kinder und ihre Familien möglichst zu verhindern oder wirksam abzumildern. Zugleich stärken wir ihre Widerstandsfähigkeit, damit sie besser auf zukünftige Krisen vorbereitet sind.

Gesundheit und Ernährung: In Einklang mit Artikel 24 der KRK setzen wir uns dafür ein, das Recht auf Gesundheit zu verwirklichen. Dazu gehört der Zugang zu qualitativ hochwertiger Basisgesundheitsversorgung, zu sauberem Wasser, zu sicheren sanitären Einrichtungen sowie zu gesunder Ernährung. Mit unseren Programmen stärken wir insbesondere die Mutter-Kind-Gesundheit und fördern gleichzeitig die Ernährungssicherheit von Familien.

Bildung: Unsere Projekte zielen darauf ab, den Zugang zu sicherer, inklusiver und qualitativ hochwertiger Bildung zu verbessern. Gemäß Artikel 28 und 29 der KRK möchten wir sicherstellen, dass alle Kinder und Jugendlichen – auch in Krisen- und Notsituationen – die Möglichkeit zum Lernen erhalten. Denn Bildung ist mehr als bloße Wissensvermittlung. Sie schafft einen sicheren Raum, fördert den Zusammenhalt und eröffnet Zukunftsperspektiven.

Kinderschutz: Gemäß Artikel 19 der KRK setzen wir uns dafür ein, Kinder und Jugendliche vor allen Formen von Gewalt zu schützen. Wir arbeiten mit lokalen und nationalen Behörden zusammen, um gesetzliche Rahmenbedingungen und staatliche Schutzmechanismen zu verbessern. Gleichzeitig stärken wir gemeindebasierte Kinderschutzsysteme, damit Kinder und Jugendliche Zugang zu vertrauensvollen Ansprechpersonen und Unterstützung haben.

Kinderarbeit: Gemeinsam mit unserer Tochterorganisation *The Centre for Child Rights and Business* arbeiten wir daran, Kinder und Jugendliche gemäß Artikel 32 der KRK wirksam vor ausbeuterischen Arbeitsbedingungen zu schützen und ihnen stattdessen Zugang zu Bildung, Fürsorge und Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Die folgende Tabelle zeigt Beispiele für Maßnahmen, die bisher umgesetzt wurden:

⁵⁴ Weitere Informationen über unsere Haltung zur Lokalisierung finden sich in unserem [Haltungspapier zur Lokalisierung](#).

⁵⁵ Auf Basis langjähriger Erfahrung und zahlreicher Erkenntnisse aus der Arbeit hat Save the Children evidenzbasierte Lösungsansätze (Common Approaches) entwickelt. Diese haben sich als wirksam erwiesen, um weit verbreitete Kinderrechtsverletzungen in Bereichen wie Bildung, Armut, Gesundheit, Ernährung und Kinderschutz nachhaltig zu adressieren. Die Ansätze können kontextspezifisch angepasst und umgesetzt werden.

Bereich	Säule 1 Direkte Maßnahmen bei der Verletzung von Kinderrechten	Säule 2 Stärkung der Pflichtenträger*innen	Säule 3 Stärkung der Rechteinhaber*innen und ihres Umfelds
(Vorausschauende) humanitäre Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> • (Frühzeitige) Bereitstellung lebenswichtiger Hilfsgüter, wie sauberem Trinkwasser, Lebensmitteln, Hygieneprodukten, Bargeldhilfen etc. • Einrichtung von kindgerechten Notunterkünften 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung lokaler Behörden bei der Einrichtung kindzentrierter Frühwarnsysteme und Notfallpläne • Schulung von Einsatzkräften zu Kinderschutz in humanitären Kontexten 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulung der Gemeinden, um Frühwarnungen zu interpretieren und Vorsorgemaßnahmen zu treffen • Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Erstellung von Risikoanalysen und Notfallplänen
Gesundheit und Ernährung	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung (mobiler) Gesundheitsdienste und Behandlung akuter Mangelernährung • Unterstützung von Familien mit Saatgut, Werkzeugen und Schulungen zur Förderung ihres Einkommens und ihrer Ernährungssicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulung von medizinischem Fachpersonal zur Versorgung von Müttern und Kindern • Ausbildung von Gesundheitshelfer*innen zur Erkennung, Behandlung und Überweisung von Fällen an weitere Dienste 	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung von Kindern und ihren Familien für Gesundheit, Hygiene und Ernährung • Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an gesundheitsbezogenen Sensibilisierungskampagnen
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung gemeindebasierter Lernräume für Mädchen und Kinder mit Behinderung ohne Zugang zum formalen Bildungssystem • Bereitstellung von Lern- und Spielmaterialien, Schuluniformen und Hygienartikeln 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulung von Lehrkräften zur Förderung inklusiver und kindgerechter Bildung • Zusammenarbeit mit lokalen Bildungsbehörden zur Förderung alternativer Lernmodelle insbesondere für Mädchen und Kinder mit Behinderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung von Familien und Gemeinden für das Recht auf Bildung für alle Kinder und Jugendlichen • Förderung gemeindebasierter Kinderclubs und Peer-to-Peer-Lernangeboten
Kinderschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung sicherer Anlauf- und Beratungsstellen für Kinder und ihre Familien • Bereitstellung psychosozialer Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung bei der Entwicklung und Umsetzung kinderschutzbasierter Gesetzgebung und Haushaltsplanung • Unterstützung bei der Einrichtung nationaler Koordinierungsmechanismen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung von Familien und Gemeinden für Kinderschutz • Unterstützung beim Aufbau gemeindebasierter Kinderschutzkomitees
Kinderarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Sofortige Herausnahme von Kindern und Jugendlichen aus Kinderarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Unterstützung beim Aufbau effektiver Kinderschutzsysteme 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Entwicklung von Abhilfeplänen mit betroffenen Kindern und ihren Familien

- Bereitstellung medizinischer oder psychologischer Versorgung für betroffene Kinder und Jugendliche
- Beratung internationaler Unternehmen und ihrer Zulieferer zur Prävention und Beendigung von Kinderarbeit in ihren Lieferketten⁵⁶
- Aufklärung über die Risiken von Kinderarbeit und Beratung zu sicheren Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten

Die strategischen Vorgaben und Prioritäten unserer Länderbüros und Partner vor Ort bilden die Grundlage für unsere internationale Programmarbeit. Diese stimmen wir mit den Zielen und Prinzipien der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik ab. So schaffen wir eine kohärente Verbindung zwischen den lokalen Bedarfen und Zielsetzungen, den praktischen Rahmenbedingungen im jeweiligen Kontext und den Anforderungen deutscher Geberstrategien. Von besonderer Relevanz ist dabei die Strategie des Auswärtigen Amtes (AA) zur humanitären Hilfe im Ausland⁵⁷, die den Schutz besonders vulnerabler Gruppen in Krisen- und Konfliktkontexten in den Mittelpunkt stellt. Ebenso zentral ist das Menschenrechtskonzept des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ),⁵⁸ das die konsequente Umsetzung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit vorgibt. Darin werden Kinder und Jugendliche ausdrücklich als prioritäre Zielgruppe benannt und die Verwirklichung ihrer Rechte als wesentlicher Bestandteil einer menschenrechtsbasierten Entwicklungspolitik hervorgehoben. Mit unseren Programmen leisten wir einen konkreten Beitrag zur Umsetzung dieser Strategien. Gleichzeitig bringen wir unsere fachliche Expertise und langjährige Erfahrung ein, um gezielte Impulse für eine noch stärkere kinder- und menschenrechtsbasierte Ausrichtung humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit zu setzen.

3.3.2 In der Advocacy- und Policy-Arbeit

Kinderrechte können nur dann wirksam und nachhaltig umgesetzt werden, wenn politische Entscheidungsträger*innen ihrer Verantwortung nachkommen. Ihre Beschlüsse prägen die Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen maßgeblich und entscheiden darüber, ob sie chancengerecht aufwachsen und sich gut entwickeln können. Dennoch finden die Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen in politischen Prozessen häufig zu wenig Beachtung. Andere Interessen erhalten oft mehr Gewicht und verdrängen immer wieder die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls.

Ziel unserer Advocacy- und Policy-Arbeit ist es deshalb, Kinderrechte im politischen Handeln stärker in den Fokus zu rücken. Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder und Jugendliche als Expert*innen ihrer Lebenswelt anerkannt und aktiv beteiligt werden. Ihre Rechte und Interessen vertreten wir entschlossen gegenüber der Politik in Deutschland und Europa. Wir begleiten die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland kritisch, machen auf Missstände aufmerksam und fordern Verantwortung ein – sowohl im öffentlichen Diskurs als auch im direkten Dialog mit Entscheidungsträger*innen. Um unsere Wirkung zu verstärken, arbeiten wir in Bündnissen und Netzwerken mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen.

⁵⁶ Die Beratung basiert auf der Umsetzung gesetzlicher Standards wie aus dem LkSG sowie freiwilliger Standards aus den [VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (2011) und den [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln](#) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (2018).

⁵⁷ Die Strategie des Auswärtigen Amtes zur humanitären Hilfe im Ausland ist abrufbar unter: [Strategie des Auswärtigen Amtes zur humanitären Hilfe im Ausland](#).

⁵⁸ Das Menschenrechtskonzept der deutschen Entwicklungspolitik des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist abrufbar unter: [Menschenrechtskonzept der deutschen Entwicklungspolitik](#).

Humanitäre Hilfe und Krisen: Wir fordern Staaten auf, ihrer besonderen Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen in Konflikt- und Krisensituationen gerecht zu werden. Dabei beziehen wir uns unter anderem auf die Artikel 38 und 39 der KRK, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen in bewaffneten Konflikten sowie ihr Recht auf Genesung und soziale Wiedereingliederung verankern. Zudem berufen wir uns auf die Resolution 1261 des VN-Sicherheitsrats, die Gewalt gegen Kinder ausdrücklich verurteilt und die Notwendigkeit betont, Angriffe auf Orte wie Schulen und Krankenhäuser zu unterbinden und den sicheren humanitären Zugang zu gewährleisten.

Globale Gesundheit: Wir machen auf international bestehende Ungleichheiten aufmerksam und appellieren an die Politik, sich stärker für eine gerechte Gesundheitsversorgung, Immunisierung und Ernährungssicherheit einzusetzen, wie in Artikel 24 der KRK vorgesehen.

Flucht und Migration: Gemäß Artikel 22 der KRK machen wir uns für die Wahrung der Rechte aller Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrem Asyl- und Aufenthaltsstatus, stark. Insbesondere sollen sie besser vor Inhaftierung, Gewalt und familiärer Trennung geschützt werden. Darüber hinaus rufen wir zur Einhaltung einheitlicher Mindestschutzstandards in Unterkünften sowie zu einem diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Teilhabe auf.

Kinderarmut und soziale Ungleichheit: Wir setzen uns gemäß den Artikeln 26 und 27 der KRK für eine Verbesserung des chancengerechten Zugangs zu sozialen Leistungen und Angeboten ein. Wir fordern kindzentrierte Reformen des Sozialsystems, um perspektivisch eine Kindergrundsicherung zu erreichen. Zudem fordern wir bessere Zugänge zu grundlegenden Leistungen und Diensten, die finanziell und personell gut ausgestattet sind, insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Kindergarantie durch den Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Die folgende Tabelle zeigt Beispiele für Maßnahmen, die bisher umgesetzt wurden:

Bereich	<u>Säule 1</u> Direkte Maßnahmen bei der Verletzung von Kinderrechten	<u>Säule 2</u> Stärkung der Pflichtenträger*innen	<u>Säule 3</u> Stärkung der Rechteinhaber*innen und ihres Umfelds
Bereichsübergreifend	<ul style="list-style-type: none"> • Austausch mit unseren Programmabteilungen und Länderbüros zur Identifikation akuter Bedarfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Veröffentlichung von Positionspapieren, Stellungnahmen und politischen Forderungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Formulierung eigener Forderungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Monitoring und Berichterstattung zu schweren Kinderrechtsverletzungen in Konflikten 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Beratung von politisch Verantwortlichen zu Kinderrechtsthemen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen Prozessen
	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination von Maßnahmen in Krisenkontexten in länderspezifischen Ad-hoc-Arbeitsgruppen 	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Durchführung von Sensibilisierungskampagnen und politischen Aktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für ihre Rechte und politische Teilhabe
	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrauliche oder öffentliche Weitergabe von Hinweisen auf Kinderrechtsverletzungen an zuständige Ministerien 	<ul style="list-style-type: none"> • Dialogformate zwischen Politiker*innen und Expert*innen aus unseren Länderbüros oder Partnerorganisationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Austauschformate zwischen Jugendlichen und politisch Verantwortlichen

3.3.3 In der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Unsere Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Ansatzes zur Verwirklichung der Kinderrechte. Sie trägt dazu bei, das Bewusstsein für die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft zu stärken, Missstände sichtbar zu machen und Veränderungen auf politischer sowie gesellschaftlicher Ebene anzustoßen.

Um Kinderrechte einem breiten Publikum bekannter und zugänglich zu machen, setzen wir auf vielfältige Kommunikation, darunter Pressemitteilungen, Newsletter, Printmailings, Social-Media-Beiträge, TV-Spots und Kampagnen. Auch in Workshops, etwa in Unternehmen oder Stiftungen, sensibilisieren wir für kinderrechtliche Themen.

Durch gezielte Kampagnen, Medienarbeit und Berichterstattung verstärken wir unsere programmatischen und politischen Anliegen. So erhöhen wir den öffentlichen Druck auf Entscheidungsträger*innen, die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker zu berücksichtigen. Gleichzeitig laden wir Menschen ein, unsere Arbeit aktiv zu unterstützen – sei es durch Spenden, die Unterzeichnung von Petitionen oder das Teilen unserer Botschaften.

Dabei ist uns Transparenz besonders wichtig: Wir informieren unsere Partner, Geber, die Öffentlichkeit sowie Kinder und Jugendliche selbst regelmäßig und offen über unsere Ziele, Aktivitäten und die Wirkung unserer Arbeit.

4 AUSBLICK

Die vorliegende Publikation bildet die Grundlage dafür, Kinderrechte in den Mittelpunkt unseres Handelns zu stellen und unsere Arbeit konsequent am Kinderrechtsansatz auszurichten. Sie stärkt ein gemeinsames Verständnis innerhalb unserer Organisation und macht den Ansatz zugleich nach außen sichtbar. Seine Umsetzung ist ein fortlaufender Prozess, der kontinuierliche Reflexion und Anpassung an neue Gegebenheiten erfordert.

Einen verstärkten Fokus legen wir auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Unser Ziel ist es, systematisch mehr bedeutsame Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen. Dabei können wir an zahlreiche gelungene Beispiele anknüpfen, bei denen Kinder und Jugendliche bereits erfolgreich in unsere Programme und Aktivitäten eingebunden wurden. Dies möchten wir ausbauen und Beteiligung auch auf übergeordneter Ebene stärker verankern – etwa durch den Aufbau eines Formats, das es Jugendlichen ermöglicht, die Ausrichtung unserer Arbeit aktiv mitzugestalten. Ihre Perspektiven sind für uns als Kinderrechtsorganisation unverzichtbar. Nur wenn wir sie ernsthaft einbeziehen, können wir verantwortungsvoll in ihrem besten Interesse handeln und wirksam zur Verwirklichung ihrer Rechte beitragen – mit ihnen und für sie.

5 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AA	Auswärtiges Amt
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AROEPE	At Risk of Poverty or Social Exclusion
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
EU	Europäische Union
GG	Grundgesetz
ILO	International Labour Organization
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
KRK	Kinderrechtskonvention
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
SDGs	Sustainable Development Goals
UNICEF	United Nations Children's Fund
VN	Vereinte Nationen

6 LITERATURVERZEICHNIS

Andersen, Uwe: Entwicklungspolitik seit den neunziger Jahren, in: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), 09.06.2005, [online] <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/entwicklung-und-entwicklungspolitik-286/9077/entwicklungspolitik-seit-den-neunziger-jahren/?p=all>, (abgerufen am 14.03.2025).

Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen: Allgemeine Bemerkung Nr. 5 Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Artikel 4, 42 und 44 Abs. 6), CRC/GC/2003/5, Genf: Vereinte Nationen, 2003.

Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen: Allgemeine Bemerkung Nr. 16 über die Pflichten des Staates betreffend die Auswirkungen des Wirtschaftssektors auf die Rechte des Kindes, CRC/C/GC/16, Genf: Vereinte Nationen, 2013.

Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2024. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu beruflicher Bildung, Bielefeld: wbv Publikation, 2024, [online] <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2024>, (abgerufen am 01.07.2025).

Charbonneau, Ninja: Kindersterblichkeit in Deutschland & weltweit, in: Deutsches Komitee für UNICEF e. V., 26.03.2025, [online] <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/-/kindersterblichkeit-weltweit-warum-sterben-kinder/274050>, (abgerufen am 31.03.2025).

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e. V.: Gleiche Menschenrechte für alle: Dokumente zur Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen in Wien 1993, Bonn: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e. V., 1994, [online] [https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/fileadmin/user_upload/menschenr_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1 Wiener Erklarung und Aktionsprogramm web.pdf](https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/fileadmin/user_upload/menschenr_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf), (abgerufen am 12.07.2025).

Deutsches Komitee für UNICEF: UNICEF: 2024 war eines der schlimmsten Jahre für Kinder in Konfliktsituationen, in: Deutsches Komitee für UNICEF e. V., 2024, [online] <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/-/2024-kinder-in-konflikten/369196>, (abgerufen am 04.09.2025).

ILO und UNICEF: Deutsche Kurzfassung des Berichts Kinderarbeit: Globale Schätzungen 2024, Trends und der Weg in die Zukunft, New York, Deutsche Übersetzung: Deutsches Komitee für UNICEF e. V., 2025, [online] <https://headless-live.unicef.de/caas/v1/media/376254/data/8135f6f29b3dbdd7116defd854d43efd>, (abgerufen am 03.09.2025).

Maywald, Jörg: Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen, in: Kita Fachtexte, 11.02.2014, [online] https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_maywald_II_2014_1_.pdf, (abgerufen am 01.07.2025).

Save the Children: Fakten aus dem „Krieg gegen Kinder“-Bericht, in: Save the Children, 2024, [online] https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Berichte_Studien/2024/save-the-children-krieg-gegen-kinder-faktenblatt-2024.pdf, (abgerufen am 21.06.2025).

Save the Children Deutschland e. V. und The Centre for Child Rights and Business: Erkenntnisse aus der Praxis kinderrechtsbasierter Abhilfe und Handlungsempfehlungen für Unternehmen, in: Save the Children Deutschland e. V., 2025, [online] https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/2025/Leitfaden_zur_Abhilfe_von_Kinderarbeit_in_Lieferketten.pdf, (abgerufen am 29.07.2025).

Save the Children Sweden: Child rights programming handbook. How to Apply Rights-Based Approaches to Programming, 2. Aufl., Stockholm: Save the Children's Resource Centre, 2006, [online], <https://resourcecentre.savethechildren.net/document/child-rights-programming-handbook-how-apply-rights-based-approaches-programming>, (abgerufen am 01.07.2025).

Schmahl, Stefanie: Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, Handkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden: Nomos, in Gemeinschaft mit Dike Verlag Zürich/St. Gallen, 2017.

Statistisches Bundesamt (Destatis): AROPE-Rate (Armut- oder Ausgrenzungsgefährdung) und ihre Teilindikatoren nach Geschlecht und Alter, in: Statistisches Bundesamt, 17.04.2025, [online] <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrung/Tabellen/aropec-geschl-alter.html>, (abgerufen am 19.05.2025).

Statistisches Bundesamt (Destatis): Zahl der Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2023 auf neuem Höchststand, in: Statistisches Bundesamt, 2025, [online] https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/09/PD24_338_225.html, (abgerufen am 31.03.2025).

United Nations Sustainable Development Group: The Human Rights Based Approach to Development Cooperation: Towards a Common Understanding Among UN Agencies, in: United Nations Sustainable Development Group, 2003, [online] <https://unsdg.un.org/resources/human-rights-based-approach-development-cooperation-towards-common-understanding-among-un>, (abgerufen am 04.07.2025).

Weber, Desirée und Rosenow-Williams, Kerstin: Kinderschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen, in: J. Olaf Kleist/ Dimitra Dermitzaki/ Bahar Oghalai/ Sabrina Zajak (Hrsg.), Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften (171-196), Bielefeld: transcript Verlag, 2022, [online] <https://doi.org/10.14361/9783839455449-007>, (abgerufen am 31.03.2025).

World Bank Group: Global Trends in Child Monetary Poverty According to International Poverty Lines, in: World Bank, 12.09.2023, [online] <https://www.worldbank.org/en/topic/poverty/publication/global-trends-in-child-monetary-poverty-according-to-international-poverty-lines>, (abgerufen am 04.09.2025).

7 WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen: Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands, CRC/C/DEU/CO/5-6, Genf: Vereinte Nationen, 2022, [online] <https://kinderrechte-portal.de/bildungsinhalt/abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-fuenften-und-sechsten-staatenbericht-deutschlands>.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, 2. Aufl., Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stand: Juni 2022, [online] https://www.kinderrechte.digital/fileadmin/user_upload/5-und-6-staatenbericht-der-brd-zum-uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf.

Deutsches Institut für Menschenrechte: Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zum 5./6. Staatenbericht Deutschlands, Berlin: Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, 2019, [online] <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/parallelbericht>.

International Save the Children Alliance: Getting it Right for Children: A practitioner's guide to child rights programming, London: Save the Children, 2007, [online] https://resourcecentre.savethechildren.net/pdf/getting_it_right.pdf.

National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e. V.: Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen, Berlin: National Coalition Deutschland, 2019, [online] <https://netzwerk-kinderrechte.de/publikation/die-umsetzung-der-un-kinderrechtskonvention-in-deutschland-5-6-ergaenzender-bericht-an-die-vereinten-nationen/>.